



II-13686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95.000/725-SL IV/94

Wien, am 7. Mai 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6228 /AB

1994 -05- 16

zu 6389/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 6. April 1994 unter der Nr. 6389/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "das Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sehen Sie eine Möglichkeit, das Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wurde, um einen Zusatz betreffend das Zünden von Böllern, die mit einem Gasgemisch gefüllt sind, zu erweitern?
2. Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?
3. Falls es zu keiner Änderung kommen sollte, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl.Nr. 282, regelt den Umgang mit "pyrotechnischen Gegenständen" und versteht darunter bezogen auf Böller (§§ 1 und 24) "Erzeugnisse, die Sätze (Stoffe oder Stoffgemenge) enthalten, bei deren willkürlich ausgelöster chemischer Zustandsänderung bestimmte ... Knallwirkungen hervorgerufen werden". Das Bundesministerium für Inneres war mit den als "Gasböller" bezeichneten Basteleien seit dem Jahre 1975 konfrontiert und hat stets die Meinung vertreten, daß diese dem Pyrotechnikgesetz nicht zu unterstellen seien. Es handelt sich nämlich um keine "Erzeugnisse", also um keine Gegenstände industrieller oder gewerblicher Fertigung, bei denen entsprechende Sicherheitsstandards gewährleistet sind.

Die Aufnahme der "Gasböller" in das Pyrotechnikgesetz würde dessen Anwendungsbereich (nur "Erzeugnisse") wesentlich verändern und darüber hinaus die mit dem 7. Abschnitt des Pyrotechnikgesetzes gewährleistete Sicherheit in bedrohlicher Weise einschränken, da dem in § 25 Abs 1 für das Zünden von Pulverladungen verwirklichten Standard (Böllerschießen **nur** mit gewerblich gefertigten und daher produktsicheren Böllerkanonen/Böllerpatronen) keine vergleichbaren Vorkehrungen für das Zünden von Gasgemischen an die Seite gestellt werden könnten: mangels einer gewerblichen Fertigung von "Gasböllern" sind Erzeugnisse, die den Böllerkanonen/Böllerpatronen an Produktsicherheit vergleichbar wären, nicht am Markt.

Diesem Defizit könnte auch nicht durch eine restriktive Bewilligungspraxis begegnet werden, da die Behörden regelmäßig nicht in der Lage sein werden, die einem "Gasböller" innewohnenden Sicherheitsgefährdungen (§ 26 Abs 2 Pyrotechnikgesetz) innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu beurteilen.

Ich sehe somit keine Möglichkeit, das Pyrotechnikgesetz 1974 um die "Gasböller" zu erweitern. Dies bedeutet aber nicht, daß Lärmerregung mit solchen Basteleien tatenlos hingenommen werden muß: das - stets ungenehmigte - Zünden solcher Böller ist als Erzeugung ungebührlicherweise störenden Lärmes nach dem jeweiligen "Landespolizeigesetz" strafbar.

Frank W.